

## Vorlage Nr. 15/1802

öffentlich

**Datum:** 18.08.2023  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Herr Stenz

<b>Schulausschuss</b>	<b>04.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.09.2023</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

### Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/1802 dargestellt.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe: A .041

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## Zusammenfassung

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsunternehmen

- Lebenshilfe Mönchengladbach Service gGmbH
- LeHa-Tec gGmbH

sowie die Anerkennung und Förderung der Gründung einer Inklusionsabteilung in der

- Franziskusheim gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten i. H. v. 214.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 64.308 € für das Jahr 2023 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o. g. Inklusionsbetrieben insgesamt 13 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- discovering hands Service GmbH
- Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH
- WRS gGmbH
- Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH
- Diversa gGmbH
- Perspektive Lebenshilfe Köln gGmbH

sowie über Ausbau- und Modernisierungsvorhaben zur Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen in folgenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- VIA Integration gGmbH
- WRS gGmbH

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten i. H. v. 518.760 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterungen werden in den o. g. Inklusionsbetrieben insgesamt 37 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen sowie 19 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX gesichert.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1802**

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss	Seite	5
2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt	Seite	5
3. Gründung von Inklusionsbetrieben	Seite	7
3.1. Lebenshilfe Mönchengladbach Service gGmbH	Seite	7
3.2. LeHa-Tec gGmbH	Seite	10
3.3. Franziskusheim gGmbH	Seite	14
4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben	Seite	17
4.1. discovering hands Service GmbH	Seite	17
4.2. Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH	Seite	22
4.3. WRS gGmbH	Seite	23
4.4. Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH	Seite	25
4.5. Diversa gGmbH	Seite	27
4.6. Perspektive Lebenshilfe Köln gGmbH	Seite	29
5. Nachrichtliche Information zu Ausbau- und Modernisierungsvorhaben von Inklusionsbetrieben	Seite	31
5.1. VIA Integration gGmbH	Seite	31
5.2. WRS gGmbH	Seite	33
Anlage	Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

## 1. Zusammenfassung der Zuschüsse

### 1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung von Inklusionsbetrieben umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

<b>Antragsteller</b>	<b>Region</b>	<b>Branche</b>	<b>AP</b>	<b>Zuschuss in €</b>
Lebenshilfe Mönchengladbach Service gGmbH	Mönchengladbach	Lager- und Logistikdienstleistungen, Grünflächenpflege/ Hausmeisterdienste	6	74.000
LeHa-Tec gGmbH	Aachen	Metallbearbeitung, Zerspanungstechnik	3	60.000
Franziskusheim gGmbH	Städteregion Aachen	Inklusionsabteilung Wäscherei	4	80.000
<b>Beschlussvorschlag gesamt</b>			<b>13</b>	<b>214.000</b>

### 1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

<b>Summe</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>Arbeitsplätze</b>	10	13	13	13	13
<b>Zuschüsse § 27 SchwbAV in €</b>	45.108	108.820	110.996	113.216	115.480
<b>Zuschüsse § 217 SGB IX in €</b>	19.200	46.800	46.800	46.800	46.800
<b>Zuschüsse gesamt in €</b>	64.308	155.620	157.796	160.016	162.280

## **2. Einleitung**

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 147 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.643 Arbeitsplätzen, davon 1.895 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2022 bis 2027 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 102). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

### **2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“**

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage Nr. 14/1207 verwiesen.

## 2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2023

<b>Antragsteller</b>	<b>Region</b>	<b>Branche</b>	<b>Anzahl AP</b>	<b>Vorlage Nr.</b>
Thilo Garschagen Gartengestaltung	Remscheid	Garten- und Landschaftsbau	5	15/1418
e.CW Paricon GmbH	Duisburg	Inklusionsabteilung Wäscherei	7	15/1418
<b>Bewilligungen im Jahr 2023 gesamt</b>			<b>12</b>	

## 2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt

Tabelle 4: Stand der Bewilligungen im Jahr 2023

<b>Antragsteller</b>	<b>Region</b>	<b>Branche</b>	<b>Anzahl AP</b>	<b>Zuschuss in €</b>
discovering hands Service GmbH	Mülheim an der Ruhr	Medizinische Dienstleistungen/ Tastuntersuchungen	21	79.840
Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH	Köln	Gebäudereinigung	4	80.000
WRS gGmbH	Gummersbach	Wäscherei, Logistik und Transportdienstleistungen, Digitalisierung, Speisenvorbereitung	2	40.000
Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH	Mönchengladbach	Produktionsdienstleistungen	3	40.000
DIVERSA gGmbH	Moers	Gemeinschaftsverpflegung, Catering	3	60.000
Perspektive Lebenshilfe Köln gGmbH	Köln	Gastronomie	4	80.000

VIA Integration gGmbH	Aachen	Landwirtschaft, Gastronomie, Einzelhandel	8	50.000
WRS gGmbH	Gummersbach	Wäscherei, Logistik und Transportdienstleistungen, Digitalisierung, Speisenvorbereitung	11	88.920
<b>Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2023 gesamt</b>			<b>56</b>	<b>518.760</b>

### **3. Neugründung von Inklusionsbetrieben**

#### **3.1 Lebenshilfe Mönchengladbach Service gGmbH**

##### **3.1.1. Zusammenfassung**

Der Lebenshilfe Mönchengladbach e. V. wurde, hervorgehend aus einer Elternvereinigung, 1966 gegründet und bietet verschiedenste Hilfen und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Zum Unternehmensverbund gehören heute drei Gesellschaften, die neben einer Kindertagesstätte insbesondere Beratungsstellen, Angebote des familienunterstützenden Dienstes sowie des ambulanten stationären Wohnens umfassen. Ergänzend ist nunmehr der Aufbau eines Inklusionsunternehmens in der diesjährig gegründeten Lebenshilfe Mönchengladbach Service gGmbH beabsichtigt, welche im Zuge dessen Dienstleistungen für den Unternehmensverbund in den Bereichen Grünpflege und Hausmeisterservice erbringen soll. Darüber hinaus werden in Kooperation mit der MaxMo Apotheke ein Dienstleistungs-/Werkvertrag geschlossen und Auftragsarbeiten in Filialen sowie im Zentrallager verrichtet. Insgesamt können so zunächst neun Arbeitsplätze geschaffen werden, davon sechs für Personen der Zielgruppe. Das Unternehmen beantragt einen Investitionszuschuss von 74.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

##### **3.1.2. Die Lebenshilfe Mönchengladbach Service gGmbH**

Die Lebenshilfe Mönchengladbach Service gGmbH ist eine von drei gemeinnützigen Gesellschaften im Unternehmensverbund des Lebenshilfe Mönchengladbach e. V.. Geschäftsführer des Unternehmens wie auch der beiden Schwestergesellschaften Lebenshilfe Wohnen gGmbH und LebensFreude gGmbH ist Herr Özgür Kalkan. Der Lebenshilfe Mönchengladbach e. V. mit seinen letztgenannten Gesellschaften ist u. a. Betreiber einer Kindertagesstätte, eines Cafés, einer trägerverantworteten Wohngemeinschaft sowie von vier Wohnstätten für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigung im Stadtgebiet Mönchengladbach. Im Zuge des Insourcings sollen bislang an externe Unternehmen vergebene Aufträge der Grünflächenpflege sowie im Hausmeisterservice durch die in diesem Jahr gegründete Tochtergesellschaft der Lebenshilfe Mönchengladbach Service gGmbH übernommen werden. Des Weiteren soll entsprechend Kooperationsvereinbarung mit der MaxMo GmbH, welche ihren Sitz ebenfalls in Mönchengladbach hat und mittlerweile an fast 30 Standorten agiert, eine Dienstleistungsübernahme in Filialapotheken oder auch im Zentrallager erfolgen.

##### **3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Durch Gründung des Inklusionsunternehmens werden insgesamt jeweils drei Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe im Bereich der Grünflächenpflege/ Hausmeisterdienste sowie im Bereich der Dienstleistungserbringung für die MaxMo GmbH entstehen. Die Beschäftigten übernehmen dabei Tätigkeiten wie Rasen- und Beetpflege sowie den anfallenden Gehölzschnitt. Des Weiteren sind ergänzend die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und Anlagen des Unternehmensverbundes zu gewährleisten, als auch Reparaturen und Renovierungsarbeiten durchzuführen. Das Aufgabenspektrum für die MaxMo Apotheke umfasst weitergehend bspw. das Einlagern von Ware, die Reinigung von Regalen, das Auffüllen von Verbrauchsmaterialien, die Warenauszeichnung und die Vorbereitung und Versendung von Waren. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen



angelegt, die Entlohnung soll den Arbeitsvertragsbedingungen des Gesamtverbands „Der Paritätische“ (AVB II) entsprechen. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung soll durch die Betriebsleitung mit zusätzlicher pädagogischer Qualifikation sowie eine pädagogische Fachkraft der Lebenshilfe Wohnen gGmbH sichergestellt werden.

#### **3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrages der Lebenshilfe Mönchengladbach Service gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 31.03.2023 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die anfängliche Auslastung des Inklusionsbetriebs kann aufgrund des Bedarfs innerhalb des Unternehmensverbundes der Lebenshilfe Mönchengladbach e. V. und angesichts der bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen von Beginn an gewährleistet werden, eine anfängliche, kostenintensive Markterschließung ist nicht notwendig.
- Die Struktur der Mitarbeitenden ermöglicht es, sowohl eine marktgerechte Konditionengestaltung als auch eine zufriedenstellende Rentabilität des Gründungsvorhabens zu realisieren. Das Verhältnis von Fach- und Hilfskräften wie auch das Verhältnis von schwerbehinderten und nicht behinderten Mitarbeitenden bietet die Möglichkeit, auch angesichts der Marktdaten bzw. der Daten relevanter Vergleichsbetriebe, ein ansprechendes Leistungspotential nutzen zu können.
- Risiken ergeben sich durch die Notwendigkeit einer zumindest annähernd marktkonformen Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass beim vorliegenden Konzept im besonderen Maße durch die Personalauswahl und die arbeitsbegleitende Betreuung eine Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und somit des betrieblichen Erfolgs gewährleistet werden kann.
- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass die Kosten/Umsatzstruktur aufgrund der Mitarbeiterzusammensetzung teilweise von den Personalkosten der Branche abweicht, es können aber ausreichende Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow realisiert werden, der langfristig die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass wachstumsbedingte Kostensteigerungen und somit temporäre Zahlungsmittelabflüsse auftreten, die Zahlungsfähigkeit bleibt jedoch in jedem Fall erhalten und wird gegebenenfalls durch Mittel des Gesellschafters sichergestellt.

Es kann insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u. E. zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 31.03.2023).

#### **3.1.5. Bezuschussung**

##### **3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen**

Im Rahmen der Anerkennung als Inklusionsunternehmen werden von der Lebenshilfe Mönchengladbach Service gGmbH für die Neuschaffung von sechs Arbeitsplätzen für

Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen i. H. v. 92.500 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für einen Pritschenwagen inkl. Umbau (40.000 €), IT-Lizenzen/Software (20.000 €), Einrichtungen für Lager (15.000 €), Büro und Sozialräume (8.000 €), Maschinen und Geräte (7.000 €) sowie IT-Ausstattung (2.500 €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 74.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag i. H. v. 18.500 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

### 3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	<b>ab 09.2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>Personen</b>	6	6	6	6	6
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	50.112	153.343	156.410	159.538	162.729
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	15.034	46.003	46.923	47.861	48.819
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	7.200	21.000	21.000	21.000	21.000
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	22.234	67.603	68.523	69.461	70.419

### 3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Lebenshilfe Mönchengladbach Service gGmbH als Inklusionsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von sechs neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX i. H. v. 74.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 22.234 € für das Jahr 2023 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **3.2 LeHa-Tec gGmbH**

### **3.2.1. Zusammenfassung**

Der Lebenshilfe Aachen e. V. ist 1962 aus einer Selbsthilfevereinigung hervorgegangen und setzt sich seither für die Interessen von Menschen insbesondere mit geistiger Behinderung sowie deren Angehöriger ein. Der Verein ist heute Träger verschiedener Einrichtungen und Fachdienste, die sich auf die Bereiche Beratung und Hilfen, Förderung und Betreuung, Schul- und Freizeitbegleitung sowie Wohnen und Teilhabe am Arbeitsleben konzentrieren. Innerhalb eines der bestehenden Tochterunternehmen, der Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH, einer seit 1975 anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, war bislang der Tätigkeitsbereich der Metallbearbeitung angesiedelt. Dieser soll nunmehr in den aufzubauenden Inklusionsbetrieb, die LeHa-Tec gGmbH, überführt sowie im Zuge einer Ausweitung und Automatisierung der Produktion professionalisiert und wettbewerbsfähiger gestaltet werden. Es sollen zunächst sieben Arbeitsplätze entstehen, davon drei für Personen der Zielgruppe. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

### **3.2.2. Die LeHa-Tec gGmbH**

Der Lebenshilfe Aachen e. V. ist u. a. Träger von vier Kindertagesstätten, einem Frühförder- sowie Familienzentrum, sieben Wohnstätten, selbstständigem Wohnen mit ambulanter Unterstützung, einer KoKoBe sowie einer Werkstatt für behinderte Menschen. Letztere ist in der Tochtergesellschaft der Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH verortet, welche als alleinige Gesellschafterin für die Errichtung des Inklusionsunternehmens der LeHa-Tec gGmbH eintritt. Die Geschäftsführung wird Herrn Norbert Zimmermann, zugleich auch Geschäftsführer des Gesellschafters, übertragen. Die LeHa-Tec gGmbH gehört somit zum Unternehmensverbund der Lebenshilfe Aachen e. V., welchem mit der Lebenshilfe Aachen CleanCare gGmbH ein weiteres Inklusionsunternehmen zugehörig ist. Die LeHa-Tec gGmbH übernimmt die Metallbearbeitung bzw. den Zerspanungsbereich, welcher zuvor bei der Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH verortet war, und beabsichtigt diesen marktgerecht zu entwickeln. Das Leistungsprogramm umfasst insbesondere die automatisierte Zerspanung (CNC) von Klein- und Großteilmfertigungen für Unternehmen, die Dreh- und Fräserzeugnisse für ihre Baugruppen oder Produkte benötigen. Dabei sollen vor allem durch den Ausbau des Maschinenparks Automatisierungs- und Produktionsprozesse ausgeweitet werden. Das Inklusionsunternehmen profitiert dabei nicht zuletzt von den bereits langjährig bestehenden Geschäftsbeziehungen des Gesellschafters mit Kunden unterschiedlichster Branchen sowie dem Know-how der Betriebsleitung und eines Facharbeiters, die ebenfalls übernommen werden sollen.

### **3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Aufgrund des vorgesehenen Leistungsportfolios wird das Inklusionsunternehmen sehr maschinenorientiert ausgerichtet und mit einem hohen Automatisierungsgrad versehen sein. Dies stellt an die Mitarbeitenden besondere Herausforderungen, an die diese sukzessive herangeführt werden sollen. Dabei sollen auch zwei Mitarbeitende aus der Werkstatt für behinderte Menschen den Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt

vollziehen. Die Tätigkeiten der Zielgruppenmitarbeiter\*innen umfassen die Vorbereitung der Werkzeuge und Materialien, die Bestückung der Maschinen mit den zu fertigenden Teilen sowie die Erstellung der Produktionsprogramme mit Unterstützung durch das Fachpersonal. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch erfahrenes Anleitungspersonal sichergestellt, für die psychosoziale Begleitung soll eine Kooperation mit der Lewac gGmbH, einer Tochtergesellschaft der Lebenshilfe Aachen Werkstätten und Service GmbH und des Wabe e. V., geschlossen werden.

#### **3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrages der LeHa-Tec gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 17.07.2023 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Bei der CNC-Zerspanung handelt es sich um ein kapitalintensives Vorhaben, bei dem der Produktionsprozess durch einen relativ hohen Automatisierungsgrad und einen intensiven Maschineneinsatz gekennzeichnet ist. Der vorhandene Maschinenpark sowie die geplanten Investitionen in zusätzliche Maschinen ermöglichen jedoch eine klare Positionierung am Markt und eine hohe Produktivität auch der schwerbehinderten Mitarbeitenden.
- Die Struktur der Mitarbeitenden ermöglicht es, sowohl die Potentiale der Maschinen zu nutzen als auch eine marktgerechte Konditionengestaltung und eine zufriedenstellende Rentabilität des Gründungsvorhabens zu realisieren. Das Verhältnis von Fachkräften und angelernten Kräften wie auch das Verhältnis von schwerbehinderten und nicht behinderten Mitarbeitenden bieten auch angesichts der Marktdaten bzw. der Daten relevanter Vergleichsbetriebe Qualifizierungspotentiale für die Mitarbeitenden und somit Optimierungspotentiale für den Produktionsprozess.
- Die anfängliche Auslastung des Inklusionsbetriebs kann aufgrund des vorhandenen Kundenstamms der Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH von Beginn an gewährleistet werden und eine anfängliche, kostenintensive Markterschließung ist nicht notwendig. Eine flexiblere Arbeitsorganisation, eine weitgehend automatisierte Fertigung sowie kürzere Lieferzeiten und Preisstabilität aufgrund längerer Maschinenlaufzeiten ermöglichen sowohl Kontinuität als auch den Ausbau der langjährigen Geschäftsbeziehungen.
- Die Branchenentwicklung bzw. die Nachfrage nach den Leistungen der Branche hängt stark von der Entwicklung nachgelagerter Wirtschaftszweige sowie auch von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab. Trotz der schwierigen Marktlage der vergangenen Jahre, die durch geopolitische Konflikte und die Coronavirus-Pandemie ausgelöst wurde, sehen die Zukunftsaussichten der Metallbearbeitung durchaus positiv aus und in den nächsten fünf Jahren dürfte der Branchenumsatz anwachsen.
- Die Marktkonzentration ist gering und die Branche ist weitgehend durch kleine und mittelständische Unternehmen geprägt. Als Erfolgsfaktoren sind eine flexible Anpassung der Bearbeitungsprozesse, die räumliche Nähe zu den Abnehmern, Digitalisierung und Automatisierung der Produktionsprozesse, qualifizierte Arbeitskräfte und eine effektive Qualitätskontrolle herauszustellen. Schwierigkeiten

bei größeren Unternehmen aufgrund starrer Produktionsprozesse ermöglichen zudem neue Markteintritte durch innovative, kleinere Unternehmen. Die Markteinstiegschancen sind somit positiv zu beurteilen.

- Risiken ergeben sich durch die Notwendigkeit einer zumindest z. T. relativ anspruchsvollen Tätigkeit und einer annähernd marktkonformen Leistungsfähigkeit der schwerbehinderten Mitarbeitenden. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass beim vorliegenden Konzept im besonderen Maße durch die Personalauswahl, die fachliche Unterstützung und die arbeitsbegleitende Betreuung eine Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und somit des betrieblichen Erfolgs gewährleistet werden kann.
- Der regionale Markt und Wettbewerb in der Region Aachen ist durch kleine bis mittlere Lohn-Zerspanungsbetriebe gekennzeichnet, die sich auf Kleinteilfertigung spezialisiert haben. Das Inklusionsunternehmen wird hingegen auch Großteile fertigen können, da der Maschinenpark sehr breit gefächert ist.
- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass nicht von Beginn an ausreichende Jahresüberschüsse realisiert werden können. Bestehende Kundenkontakte bilden zwar die Basis des künftigen Erfolgs, die Erzielung eines Breakeven-Umsatzes ist voraussichtlich erst vom dritten Jahr an realisierbar. Temporäre Zahlungsmittelabflüsse sind zudem nicht vollständig auszuschließen, die Zahlungsfähigkeit bleibt jedoch in jedem Fall erhalten und wird gegebenenfalls durch Mittel des Gesellschafters sichergestellt. Nach einer betrieblichen Anlaufphase sind zufriedenstellende Überschüsse und ein positiver Cashflow zu erwarten, der die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht. Der Maschinenpark sowie der Cashflow ermöglichen bei entsprechender Umsatzentwicklung ein weiteres Wachstum des Personalbestandes ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Investitionszuschüsse.

Zusammenfassend kann vor dem Hintergrund der Marktgegebenheiten sowie der Wettbewerbsposition des geplanten Inklusionsunternehmens von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u. E. zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 17.07.2023).

### **3.2.5. Bezuschussung**

#### **3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen**

Im Rahmen der Anerkennung als Inklusionsunternehmen werden von der LeHa-Tec gGmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen i. H. v. 990.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind die Kosten für Investitionsgüter, die zur Grundausstattung und nahtlosen Fortführung von Aufträgen zum Restbuchwert von insgesamt 250.000 € von der Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH übernommen werden: vier CNC 3-Achsen- sowie drei CNC 5-Achsen-Fräsmaschinen, zwei Drehmaschinen und eine Bandsägemaschine. Zudem sollen eine CNC Drehbank mit Roboter (300.000 €), eine 5-Achsen-Fräse (250.000 €), eine BMO-Automation (140.000 €), ein Stangenlader für Drehmaschinen (30.000 €) sowie Ausstattungen für Büro und Sozialräume angeschafft werden. Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 6 % der Gesamtinvestition. Weitere Fördermittel sollen bei der Aktion Mensch (250.000 €) und der Stiftung Wohlfahrtspflege (370.000 €) beantragt werden. Der bei erfolgreicher Akquise der Stiftungsmittel verbleibende Eigenanteil von 310.000 € wird aus Eigenmitteln

finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

### 3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>Personen</b>		3	3	3	3
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>		91.800	93.636	95.509	97.419
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>		27.540	28.091	28.653	29.226
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>		10.800	10.800	10.800	10.800
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>		38.340	38.891	39.453	40.026

### 3.2.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der LeHA-Tec gGmbH als Inklusionsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX i. H. v. 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 38.340 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

### **3.3 Franziskusheim gGmbH**

#### **3.3.1. Zusammenfassung**

Die Franziskusheim gGmbH mit Sitz in Geilenkirchen ist ein Träger der Altenhilfe und erbringt in der Region an dreizehn verschiedenen Standorten Angebote und Leistungen der Seniorenpflege und Seniorenbetreuung. Die unternehmenseigene Wäscherei übernimmt bislang die Reinigung der Wäsche von Bewohnern und Kunden, die Reinigung von Flachwäsche und Dienstbekleidung sind an einen externen Dienstleister fremdvergeben. Zur Steigerung von Flexibilität als auch Qualität beabsichtigt die Franziskusheim gGmbH die Textilreinigung künftig selbst zu verrichten. Die bestehende Wäscherei soll im Zuge dessen personell wie maschinell erweitert und als Inklusionsabteilung umgewandelt bzw. aufgebaut werden. Insgesamt sollen vier neue Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe entstehen. Die Franziskusheim gGmbH beantragt im Rahmen des Gründungsvorhabens einen Investitionszuschuss i. H. v. 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

#### **3.3.2. Die Franziskusheim gGmbH**

Die Franziskusheim gGmbH ist ein Tochterunternehmen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und u. a. Betreiber zweier Seniorenpflegeeinrichtungen mit etwas mehr als 200 Plätzen. Darüber hinaus werden Leistungen im Bereich der Kurzzeit- und Tagespflege, des betreuten Wohnens, der ambulanten Versorgung und häuslichen Seniorenbetreuung geboten. Angebote der Pflege- und Wohnraumberatung ergänzen das Leistungsportfolio, ebenso wie ein mobiler Mittagstisch und ein Café. Das Unternehmen verfügt derzeit über 592 Mitarbeitende, Geschäftsführer ist Herr Christian Schimmelpfennig. Die hauseigene Wäscherei, welche derzeit acht Mitarbeitende umfasst, soll künftig neben der Reinigung der Bewohner- und Kundenwäsche ebenfalls die Reinigung der bislang extern vergebenen Flachwäsche und Dienstkleidung übernehmen. Der durch das Insourcing entstehende Personalbedarf soll vorwiegend durch Mitarbeitende der Zielgruppe gedeckt werden, so dass eine Anerkennung als Inklusionsabteilung beantragt und einhergehend vier neue Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung geschaffen werden sollen.

#### **3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Der Einsatz der Beschäftigten der Zielgruppe ist zunächst im Bereich der Reinigung von Flachwäsche und Dienstbekleidung vorgesehen. Perspektivisch sowie in Abhängigkeit des individuellen Leistungsvermögens ist ebenfalls die Übernahme der Reinigung der Bewohnerwäsche angedacht. Zu den Aufgaben zählen u. a. die Bedienung von Waschmaschine und Trockner sowie der fachgerechte Einsatz von Wäschepflegemitteln, die Bedienung der Mangel, das Bügeln und Falten von Wäschestücken sowie das Abpacken der gereinigten Wäsche. Es handelt sich hierbei vorwiegend um Helfer- und Anlernertätigkeiten mit standardisierten Abläufen. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem kirchlichen Tarif AVR und liegt damit über dem Branchentarif des Textilreinigungsgewerbes. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch die Leitung der Wäscherei / Hauswirtschaft sichergestellt, bei Bedarf kann der hauseigene Sozialdienst hinzugezogen werden.

### 3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages der Franziskusheim gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 10.06.2023 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

- „(...) Zur wirtschaftlichen Situation der Franziskusheim gGmbH ist anzumerken, dass sich trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie und Hochwasserschäden im Jahr 2021 der positive Trend der letzten Jahre fortsetzen konnte: Es wurde bei einer Umsatzsteigerung im operativen Geschäft im Vergleich zum Vorjahr ein auskömmlicher Überschuss erzielt. Auch die Finanz- und Vermögenslage kann positiv bewertet werden. Das Unternehmen verfügt über eine befriedigende Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquote hat sich auf 24,2 % verbessert. Auch liquide Mittel sind in ausreichendem Maße vorhanden, so dass die Zahlungsfähigkeit als gesichert erscheint.
- Die Franziskusheim gGmbH ist bestrebt, sich zukunftsweisend im Seniorenhilfemarkt zu positionieren und befindet sich weiterhin im Wachstum im ambulanten und teilstationären Bereich. Es ist davon auszugehen, dass das Unternehmen weiterhin den wettbewerbsbestimmenden Kräften erfolgreich Stand halten kann. (...)
- Für den Wäschereibetrieb der Franziskusheim gGmbH stellt sich das Marktumfeld insgesamt befriedigend dar. Es ist davon auszugehen, dass das Insourcing der Reinigung der Flachwäsche und der Dienstkleidung weitgehend kostenneutral für das Unternehmen gestaltet werden kann. Neben den Synergieeffekten und den Möglichkeiten der Effizienzsteigerung im Wäschereibetrieb erhofft sich die Franziskusheim gGmbH durch das Insourcing insbesondere eine Qualitätssteigerung und die Verringerung von Reklamationen.
- Zu den Marktchancen der Inklusionsabteilung der Franziskusheim gGmbH gehören vor allem das planbare und gesicherte Auftragsvolumen durch die unternehmensinternen Einrichtungen sowie die vorhandene Erfahrung in der Führung eines Wäschereibetriebs. Die Marktrisiken sind gering einzuschätzen, da zur Auslastung der Wäscherei keine zusätzlichen extern am Markt zu akquirierende Wäschemengen notwendig sind und die Gefährdung durch starke marktbedingte Schwankungen in den Wäschemengen nicht hoch einzuschätzen ist. Erfolgsfaktoren liegen vorrangig in der Sicherstellung einer angemessenen Produktivität sowie in geeigneten Maßnahmen zur Energieeffizienz.
- Die betriebswirtschaftlichen Planungen für das Insourcing der Arbeitskleidung und der Flachwäsche sind insgesamt plausibel. Die Reinigungsmengen erscheinen kompatibel der Produktivität des geplanten Personaleinsatzes unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung.
- Die Plan-Kostenstruktur ist im Wesentlichen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei Inklusionsbetrieben mit der in konventionellen



Wäschereibetrieben vergleichbar, so dass in dieser Hinsicht von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das geplante Insourcing und die Umwandlung der Wäscherei in eine Inklusionsabteilung die Aussichten positiv sind, dass die Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung nachhaltig gesichert werden können. U.E. kann daher eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden“ (FAF gGmbH vom 10.06.2023).

### 3.3.5. Bezuschussung

#### 3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die Franziskusheim gGmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen i. H. v. 116.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für eine Hygienewaschmaschine (46.000 €), ein Fahrzeug für den Wäschetransport (34.000 €), ein digitales System zur Wäschesortierung (2.500 €) sowie Maschinen und Geräte zur Wäscheverarbeitung (11.000 €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 69 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag i. H. v. 36.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### 3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	<b>ab 03.2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>Personen</b>	4	4	4	4	4
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	100.247	117.589	119.941	122.340	124.787
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	30.074	35.277	35.982	36.702	37.436
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	12.000	14.400	14.400	14.400	14.400
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	42.074	49.677	50.382	51.102	51.836

### 3.3.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der Franziskusheim gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX i. H. v. 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 42.074 € für das Jahr 2023 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

#### **4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben**

##### **4.1 discovering hands Service GmbH**

Die discovering hands Service GmbH wurde im Jahr 2013 in Mülheim an der Ruhr gegründet. 2016 erfolgte einhergehend mit der Bewilligung von 20 Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe die Anerkennung als Inklusionsunternehmen gem. §§ 215 ff SGB IX. Nach einer ersten Erweiterung im Jahr 2020 verfügt das Unternehmen derzeit über 38 förderfähige Arbeitsplätze für vorgenannten Personenkreis. Das innovative Geschäftsmodell basiert auf den besonderen Fähigkeiten von Frauen mit einer Sehbehinderung, die behinderungsbedingt über einen sensibleren Tastsinn verfügen, und nach vorhergehender Qualifizierung als medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) zur Brustkrebsfrüherkennung eingesetzt werden. Das Leistungsportfolio des Unternehmens umfasst neben der erlaubnispflichtigen Arbeitnehmerüberlassung der MTUs an gynäkologische Praxen, den Verkauf der patentierten Orientierungsstreifen sowie den Vertrieb des „Social franchise-Konzepts“ für Tastuntersuchung im Ausland (derzeit Österreich, Kolumbien und Indien). Die Dienstleistungen wurde weitergehend 2017 um die Anleitung zur taktilen Selbsttastuntersuchung (ATS) erweitert, die Unternehmen als Leistung im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung als auch Klientinnen in den gynäkologischen Praxen angeboten wird. Während der Corona-Pandemie wurde zudem die Leistung Webinar zur Brustgesundheit für Unternehmenskunden entwickelt. Seit Anfang 2020 betreibt das Unternehmen darüber hinaus in Eigenregie ein Zentrum für Tastuntersuchungen in Berlin, das nach Geschäftsaufgabe der Taktile gGmbH übernommen wurde. Die medizinische Tastuntersuchung wird derzeit von 35 Krankenkassen als abrechnungsfähige Leistung anerkannt, etwas über 130 gynäkologische Praxen kooperieren im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung. Geschäftsführer der discovering hands Service GmbH sind der Gründer Herr Dr. Frank Hoffmann (Doktor der Frauenheilkunde) und Herr Diplom-Kaufmann Arndt Helf. Gesellschafter sind die gemeinnützige discovering hands Service UG (50,4 %), die BonVenture Management GmbH & Co. KG (27 %), Herr Arndt Helf (0,9 %), die Pfm medical AG (10 %) sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau AöR (11,7 %).

Da der Unternehmenssitz im Rheinland angesiedelt ist, die discovering hands Service GmbH die medizinischen Tastuntersucherinnen (MTU) jedoch bundesweit beschäftigt und regelhaft wohnortnah in Praxen einsetzt, werden Investitionszuschüsse und Nachteilsausgleiche zunächst zentral vom LVR-Inklusionsamt abgerechnet. Die für Arbeitsplätze in anderen Bundesländern erbrachten Zuschüsse werden im Nachgang vom Inklusionsamt/Integrationsamt des Bundeslandes, in dem der Einsatzort der Beschäftigten liegt, erstattet. Auf Vorschlag des LVR-Inklusionsamtes haben die Bundesländer diesem Verfahren in der Sitzung des Fachausschusses Schwerbehindertenrecht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) am 31.05.2016 zugestimmt.

#### **4.1.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Im Rahmen des aktuellen Erweiterungsvorhabens beantragt die discovering hands Service GmbH die Anerkennung und Förderung von 21 zusätzlichen Arbeitsplätzen für Mitarbeiterinnen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX. Ein Teil dieser Arbeitsplätze ist nach Genehmigung durch das LVR-Inklusionsamt im Rahmen eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bereits besetzt, die weiteren Beschäftigungsaufnahmen sollen im Laufe des Jahres nach entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen erfolgen. Die Arbeitsverhältnisse sind i. d. R. als Teilzeitstellen mit wöchentlich etwa 30 Stunden angelegt, die Entlohnung liegt über dem derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn. Die Akquise der Vertragsarztpraxen sowie die regionale arbeitsbegleitende Betreuung der Mitarbeiterinnen wird durch die discovering hands Service GmbH sichergestellt.

#### **4.1.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Es liegt eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der FAF gGmbH vor, die eingehend die Chancen und Risiken des Marktes und die Stärken und Schwächen des Unternehmens beleuchtet. Ausschlaggebend für die Förderempfehlung trotz sehr hohem Risikopotentials und Insolvenzgefährdung ist der Umstand, dass die Chance auf eine positive Geschäftsentwicklung des Inklusionsunternehmens unmittelbar abhängig von der Förderung durch die Integrationsämter ist. Zusätzlich wird erneut ein engmaschiges, kontinuierliches betriebswirtschaftliches Monitoring empfohlen:

- „(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der discovering hands Service GmbH ist zu sagen, dass seit der Umwandlung in ein Inklusions-unternehmen Ende 2016 erhebliche Defizite hingenommen werden mussten. Die Marktentwicklung und -durchdringung für die Vorsorgeleistungen gestaltete sich deutlich kapital- und zeitintensiver als von dem Unternehmen erwartet.
- Zudem war das Inklusionsunternehmen von den Auswirkungen der Corona-Pandemie unmittelbar und stark betroffen. Die Einbrüche in der Nachfrage durch Lockdown-Zeiten, gesetzliche Infektionsschutzvorschriften sowie die Zurückhaltung der Kunden nach Lockerungen der Beschränkungen konnten durch die Beantragung von Kurzarbeitergeld (bis Juni 2022) sowie die Bewilligungen von Leistungen aus dem Landesprogramm Integration unternehmen! (Ende 2020) sowie des Bundesprogrammes „Corona-Teilhabe-Fond“ (bis Mai 2021) sowie die Zuführung von weiteren finanziellen Mitteln von Gesellschaftern und Investoren abgemildert werden.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass positive Tendenzen in der Geschäftsentwicklung vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie sichtbar wurden, die darauf hinweisen, dass sich die Nachfrage nach den kontaktintensiven Dienstleistungen steigern lässt und erfolgreiche Schritte zum Markteintritt bewältigt werden konnten. (...)
- Wie die Ist-Zahlen des 1. Halbjahres 2022 zeigen, entwickelt sich die Nachfrage nach der Corona-Pandemie aber noch zögerlich, und es konnte noch nicht an die Werte des Jahres 2019 angeknüpft werden, wenn man die Produktivität pro MTU

betrachtet. Trotz des Bezuges von Kurzarbeitergeld bis zum 30.6.2022 musste ein erhebliches Defizit hingenommen werden.

- Zur Vermögens- und Finanzlage der discovering hands Service GmbH ist anzumerken, dass die Geschäftstätigkeit aufgrund der immer noch zu konstatierenden Aufbau- und Anlaufverluste bisher mit einem sehr hohen Kapitalabfluss einherging. In der Bilanz 2021 wurde ein nicht von Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von rund 2,074 Mio. Euro ausgewiesen.
- Insgesamt verfügte das Unternehmen Ende 2021 über Fremdmittel i. H. v. 1.991 Mio. Euro, die als eigenkapitalersetzende Mittel aufgrund der gewährten Darlehen mit Rangrücktritt gewertet werden. Die Bilanz wies damit eine Überschuldung aus, und es waren lediglich 39 T Euro Bankguthaben vorhanden. Eine drohende Insolvenz konnte durch eine weitere Finanzierungsrunde Ende des 2. Quartals 2022 abgewendet werden. (...)
- Es ist trotz der Darlehnsverzichte und dem Spendenzugang weiterhin eine sehr schwierige Eigen-/Fremdkapitalstruktur zu konstatieren. Es liegt eine bilanzielle Überschuldung vor und die Belastungen durch den Kapitaldienst sind sehr hoch. Auch bleibt die Liquiditätsslage aufgrund des zu erwartenden weiteren Kapitalabflusses im 2. Halbjahr 2022 angespannt. Die discovering hands Service GmbH geht mit der Annahme der Normalisierung des Geschäftsbetriebs nach der Corona-Pandemie und der steigenden Nachfrage nach den Leistungen des Unternehmens von einer positiven Fortführungsprognose aus. (...)
- Die discovering hands Service GmbH geht in der letzten vorgelegten Rentabilitätsvorschau davon aus, dass erneut Verluste im Gesamtjahr 2022 i.H.v. 504 T Euro (bereinigt; +1.022 T Euro Kapitalzuführung) hingenommen werden müssen. Für das Folgejahr plant das Unternehmen aber bei einer Umsatzsteigerung um 92 %, dass der Turnaround gelingt und dass ein geringes Defizit bereinigt um die erwartete Spende des Anton Jurgens Fonds erreicht werden kann.
- Aus der bisherigen Entwicklung und den vorliegenden Ist-Zahlen 1.-6.2022 sind die geplanten Umsatzanstiege und die erhebliche Verbesserung des operativen Ergebnisses insbesondere im Jahr 2023 auch unter Berücksichtigung von Preiserhöhungen, Auslastungssteigerungen und Normalisierung des Geschäftsbetriebes nach der Corona-Pandemie nicht hinreichend nachvollziehbar.
- Dem Unternehmen ist es zwar gelungen, die Preis-/Kostenstruktur in den verschiedenen Geschäftsfeldern durch Preiserhöhungen zu verbessern sowie eine neue Dienstleistung zu entwickeln und zu vermarkten. Der ab dem 1.10.2022 geltende Mindestlohn von 12,00 Euro/Stunde führt gleichzeitig aber zu einer deutlichen Steigerung der Personalkosten (+13,2 %) bei der discovering hands Service GmbH, so dass die Erfolge der Preissteigerungen relativiert werden.
- Nach Prüfung der betriebswirtschaftlichen Planungsrechnungen des Unternehmens zur Erweiterung und erfolgten Plananpassungen ist davon auszugehen, dass trotz optimistischer Planungsannahmen auch künftig Defizite zu verzeichnen sein

werden (um Einmaleffekte bereinigtes Ergebnis: -668.000 Euro in 2022, -391.000 Euro in 2023 und -50.000 Euro in 2024).

- Die Liquiditätsslage der discovering hands Service GmbH stellt sich weiterhin als angespannt dar. In dieser Stellungnahme wird davon ausgegangen, dass aufgrund der geplanten Defizite bereits gegen Ende des Jahres 2022 Liquiditätsengpässe im Unternehmen auftreten können und dass mindestens 106.000 Euro zusätzliche finanzielle Mittel benötigt werden, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, die zumindest durch Überbrückungsdarlehen gewährleistet werden müsste.
- Unter der Prämisse, dass es zur Auszahlung der 2. Tranche der Spende des Anton Jurgens Fonds kommt, wäre die Zahlungsfähigkeit zu Beginn des Jahres 2023 gegeben. Im Laufe des Jahres 2023 wird hier mit einem weiteren Liquiditätsbedarf von mindestens 121 T Euro gerechnet. Erst im Jahr 2024 kann in diesem „Best case-Szenario“ ein positiver Cashflow erzielt werden. Der kumulierte Finanzbedarf beträgt günstigstenfalls 227 T Euro.
- Es ist abschließend anzumerken, dass das Inklusionsunternehmen aufgrund der vergleichsweise geringen Deckungsbeiträge im operativen Geschäft in Relation zu den Gemeinkosten noch vor erheblichen Herausforderungen steht: Es müssen deutliche Umsatzsteigerungen generiert werden, die mit dem Vollausbau des Personalstamms auf 59 MTUs bei gleichzeitiger Preis- und Auslastungssteigerung im operativen Geschäft einhergehen müssen, um die Gewinnschwelle künftig (frühestens im Jahr 2025) zu erreichen. Es wird aus betriebswirtschaftlicher Sicht empfohlen, den Vertrieb von ATS-Leistungen und Webinaren zur Brustgesundheit in Großunternehmen aufgrund der höheren Deckungsbeiträge verstärkt zu forcieren.
- Zentrale Erfolgsfaktoren liegen weiterhin in der Gewinnung (großer) kostenübernehmender Krankenkassenversicherer, in der Sicherstellung der Produktivität und der nachfrageorientierten Personaleinstellung und der Verbesserung der Preis/Kostenstruktur. Letztlich wird der Bestand und der Erfolg des Inklusionsunternehmens künftig davon abhängig sein, dass es gelingt, zusätzliche finanzielle Mittel zu akquirieren, bis die Kostendeckungsgrenze erreicht ist.
- Die discovering hands Service GmbH verfügt zur Zeit über keine Aussage der Gesellschafter und Investoren, sich über die finanziellen Mittel der letzten Finanzierungsrunde hinaus zu engagieren. Für eine Förderempfehlung trotz des Risikos einer drohenden Insolvenz spricht, dass das Unternehmen durch die Corona-Pandemie unverschuldet in der Entwicklung gebremst wurde und dass vor Beginn der Pandemie sich die Tendenz abzeichnete, dass sich der Markt für (Selbst-)Tastuntersuchungen schrittweise entwickeln lässt. Derzeit besteht die Annahme, dass sich die Nachfrage normalisiert und künftig weiter gesteigert werden kann.
- Zudem wurde die discovering hands Service GmbH im Sommer 2022 durch die Finanzierungsrunde der Gesellschafter und Investoren maßgeblich finanziell unterstützt, und es besteht die Chance, dass die Gesellschafter und Investoren

- aufgrund des bisherigen Engagements auch zukünftig dazu bereit sind. Auch ist das Inklusionsunternehmen finanziell auf die Bewilligung der Arbeitsplätze und die
- rückwirkende Auszahlung der Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes für die bereits eingestellten Mitarbeiterinnen angewiesen, um die Liquidität zu sichern, zumal die 2.Tranche der Spende des Anton Jurgens Fonds an die Bewilligung der Arbeitsplätze für die Mitarbeiterinnen der Zielgruppe des § 215 SGB IX durch das LVR-Inklusionsamt geknüpft ist.
  - Unseres Erachtens ist eine Förderung des Vorhabens der discovering hands Service GmbH trotz des weiterhin sehr hohen Risikopotentials zu empfehlen, auch wenn konstatiert werden muss, dass künftig eine Insolvenzgefährdung des Unternehmens aufgrund der nicht abgesicherten Finanzierung nicht ausgeschlossen werden kann“ (FAF gGmbH vom 22.01.2023).

#### **4.1.3. Bezuschussung**

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die discovering hands Service GmbH Investitionskosten von insgesamt 99.800 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für verschiedene Software- und CRM-Systeme (29.000 €), Drucker und Tablets für die Praxen (26.000 €), ein Ultraschallgerät (20.000 €), Büro- und Arbeitsplatzausstattungen inkl. Computer und IT (19.000 €) sowie ein mobiler Messestand (5.000 €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 79.840 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag von 24.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Investoren- oder Bank-bürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### **4.1.4. Bewilligung**

Die Erweiterung der discovering hands Service GmbH um 21 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss i. H. v. 99.800 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV. Die für Arbeitsplätze in anderen Bundesländern vorfinanzierten Zuschüsse werden von diesen erstattet.

Die Förderung wird mit der Auflage verbunden, dem LVR-Inklusionsamt eine betriebswirtschaftliche Auswertung mit Summen- und Saldenliste, ein Monitoring mit relevanten Kennzahlen sowie eine Liquiditätsplanung quartalsweise zur Verfügung zu stellen, um eine engmaschige Begleitung des Vorhabens zu gewährleisten.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **4.2 Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH**

Die Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH (UKR GmbH) wurde im Jahr 2009 als 100 %-Tochter des Universitätsklinikums Köln AÖR gegründet und nimmt für die Muttergesellschaft sowie Schwesterunternehmen hauptsächlich Aufgaben im Bereich der Gebäudereinigung war. Standort des Unternehmens ist Köln-Lindenthal, dort betreibt die Muttergesellschaft ein universitäres Krankenhaus mit ca. 1.500 Betten in 58 Kliniken. Derzeit beschäftigt die UKR GmbH 444 Personen sozialversicherungspflichtig, Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Robert Schmidt.

Die im Januar 2012 anerkannte Inklusionsabteilung bietet ein Leistungsprogramm, das die maschinelle Bodenreinigung, die Aufbereitung der Reinigungswagen, die Mopp- und Tuchwäscherei sowie die Bettenaufbereitung umfasst. Die in diesen Bereichen entstandenen Arbeitsplätze bieten aufgrund der wiederkehrenden Tätigkeiten, der klaren Arbeitsstrukturen und der räumlichen Überschaubarkeit gute Voraussetzungen für den Einsatz von Mitarbeitenden mit kognitiven und/oder psychischen Behinderungen. Nach den erfolgreich umgesetzten Erweiterungsvorhaben in den Jahren 2014 und 2018 sind derzeit 27 Personen der Zielgruppe nach § 215 Abs. 2 SGB IX beschäftigt.

### **4.2.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Da die Flächen für die maschinelle Bodenreinigung durch weitere Aufträge des Gesellschafters erweitert werden, ab dem Jahr 2023 zwei neue Gebäude des Universitätsklinikums Köln AÖR fast täglich gereinigt werden sollen und darüber hinaus dadurch Arbeitskräftebedarf im Bereich der Mopp- und Tuchwäscherei besteht, plant und beantragt die UKR GmbH die Erweiterung der Inklusionsabteilung um vier neue Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe gemäß des § 215 SGB IX. Der Einsatz der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung soll als Helfer in der Gebäudereinigung erfolgen. Es ist vorgesehen, Vollzeitarbeitsplätze in der maschinellen Bodenreinigung und in der Mopp- und Tuchwäscherei anzubieten. Die Vergütung erfolgt nach dem Gebäudereinigungstarif. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch pädagogische Fachkräfte der Projekt Router gGmbH übernommen.

### **4.2.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

- „(...) Abschließend ist festzuhalten, dass die vorliegende Rentabilitätsvorschau auf der bestehenden Umsatz- und Kostenstruktur aufbaut, so dass von realisierbaren Planwerten ausgegangen werden kann. Mögliche Planunterschreitungen in der Umsatzerzielung aufgrund von Verzögerungen in der Umsetzung des Erweiterungsvorhabens und/oder höheren Preissteigerungen als in der Planung erwartet, können von dem Unternehmen kompensiert werden.
- Es kann von einem Wettbewerbsvorteil am Markt ausgegangen werden, da die UKR GmbH mit dauerhaft stabilen bzw. wachsenden Umsätzen rechnen kann. Auch können die Preissteigerungen aufgrund tariflicher Personalkostenerhöhungen und Steigerung der Energiepreise an die Kunden vollständig weitergegeben werden.

- Aufgrund des bestehenden internen Auftragsvolumens und des vorhandenen Auftragspotentials sowie der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sind die Aussichten positiv, dass die UKR GmbH weiterhin erfolgreich am Markt bestehen kann und dass die Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden der Zielgruppe in der Inklusionsabteilung nachhaltig gesichert werden können. Die Förderung des Erweiterungs-vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 09.01.2022).

#### **4.2.3. Bezuschussung**

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die UKR GmbH Investitionskosten von insgesamt 101.700 € für die Anschaffung einer Trennwandmaschine (37.000 €), von Scheuersaugmaschinen (51.500 €), von Reinigungsmaschinen (10.500 €) sowie von mobilen Endgeräten (2.700 €) geltend. Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 78,7 % der Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag von 21.700 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für die neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### **4.2.4. Bewilligung**

Die Erweiterung der Inklusionsabteilung der UKR GmbH um vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss i. H. v. 80.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

### **4.3 WRS gGmbH**

Die WRS gGmbH mit Sitz in Gummersbach wurde im Jahr 1995 von dem Oberbergischen Verein zur Hilfe für psychisch Behinderte e. V. (Hauptgesellschafter) und dem Kreiskrankenhaus Gummersbach (Minderheitsgesellschafter) gegründet. Die Anerkennung als Integrationsunternehmen erfolgte im Jahr 2003, Geschäftsführer ist Herr Henrik Wargenau. Die WRS gGmbH bietet seither insbesondere Kunden aus dem Gesundheits- und Sozialwesen (Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Senioren- und Behinderteneinrichtungen) verschiedenste Servicedienstleistungen an. Dabei ist es ihr gelungen, Professionalisierung und Wachstum erfolgreich miteinander zu verknüpfen und sich so nachhaltig am Markt zu etablieren. Derzeit differenziert sich das Leistungsprogramm in folgende Geschäftsfelder: Digitalisierung von sensiblen Dokumenten und Akten (WRS SCAN), desinfizierende Reinigung von Wischtexilien (WRS PURE), Sachgütertransporte und Personenbeförderung (WRS MOVE, WRS GO) sowie Dienstleistungen und Hilfstätigkeiten in Großküchenbetrieben (WRS FOOD). Das Inklusionsunternehmen beschäftigt dazu heute 123 Mitarbeitende, davon 49 Personen der besonderen Zielgruppe des § 215 SGB IX.



#### **4.3.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die WRS gGmbH beabsichtigt nunmehr das Geschäftsfeld der WRS GO, im Rahmen dessen seit 2009 am Standort Gummersbach Personen- und Sachtransporte durchgeführt werden, zu erweitern. Dabei soll insbesondere das Angebot der unqualifizierten Krankenfahrten, wie Entlassungs- und Verlegungsfahrten bzw. Konsilfahrten von Patienten, durch Anschaffung eines weiteren Liegendtransporters ausgebaut werden. Die Besetzung der Fahrzeuge erfolgt immer durch zwei Personen, wobei eine Person über einen Personenbeförderungsschein verfügen muss. Eine spezielle medizinisch-fachliche Ausbildung ist jedoch nicht erforderlich. Die WRS gGmbH beantragt daher die Erweiterung von zwei Arbeitsplätzen für Mitarbeitende der Zielgruppe für den Aufgabenbereich der WRS GO (aktuell werden hier 26 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, 12 davon der Zielgruppe). Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird im Rahmen eines Kooperationsvertrags durch fachlich qualifiziertes Personal der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH sichergestellt.

#### **4.3.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

- „(...) Dementsprechend kann die Umsatz- und Ertragssituation der WRS positiv bewertet werden. (...) Die Finanz-, Vermögens- und Liquiditätslage stellt sich ebenfalls äußerst zufriedenstellend und ausgeglichen dar. (...) Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass in jedem Fall auch weiterhin ausreichende Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow realisiert werden können, so dass langfristig die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht wird.
- Es kann zusammenfassend von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der neuen sowie der bereits bestehenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 24.03.2023).

#### **4.3.3. Bezuschussung**

Im Rahmen der Erweiterung macht die WRS gGmbH Investitionen von 58.600 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein weiteres Fahrzeug inklusive entsprechendem Umbau. Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 68 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag i. H. v. 18.600 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über die Eintragung einer Grundschuld. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze festgelegt.

#### **4.3.4. Bewilligung**

Die Erweiterung der WRS gGmbH um zwei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss i. H. v. 40.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

#### **4.4 Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH**

Die Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH wurde im Jahr 1981 als Familienunternehmen vom geschäftsführenden Gesellschafter Herrn Klaus Fischer gegründet und produziert seitdem Spezialschrauben und Verbindungselemente für Kunden aus der Automobilbranche, aus dem Bergbau, dem Anlagen- und dem Maschinenbau, dem Gerüstbau, dem Innenausbau und der Solartechnik. Der Sitz des Unternehmens ist in Mönchengladbach, es werden derzeit 23 Mitarbeiter beschäftigt und als weitere Geschäftsführerin tritt inzwischen auch Frau Dana Fischer (Tochter des Unternehmensgründers) auf.

Die im Jahr 2018 anerkannte Inklusionsabteilung produziert spezielle Fahrradschläuche für das Schwesterunternehmen GAADI Bicycle Tube GmbH, das Teil eines Unternehmensverbundes ist, dessen Gesellschafter ausschließlich Mitglieder der Familie Fischer sind und das als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden muss. Die Inklusionsabteilung bietet bisher fünf Arbeitsplätze, vier von diesen sind sozialversicherungspflichtige Stellen für Menschen mit Schwerbehinderung gemäß der Zielgruppe nach § 215 Abs. 2 SGB IX.

Das inzwischen am Markt etablierte Produkt des GAADI Fahrradschlauchs liegt beim Verkaufspreis im oberen Segment, bietet aber höheren Komfort und eine Zeitersparnis beim Wechsel des Schlauches. Im Unterschied zu konventionellen Produkten kann der Fahrradschlauch gewechselt werden, ohne dabei das Laufrad auszuwechseln. Es handelt sich um einen Fahrradschlauch mit zwei Enden, der sich besonders für E-Bikes, Mountainbikes und Hollandräder eignet. Es existiert ein weltweites Patent und momentan erfolgt durch verschiedene Maßnahmen eine weitere (auch internationale) Markterschließung.

#### **4.4.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH plant nunmehr eine Erweiterung der Inklusionsabteilung um insgesamt drei Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe gemäß des § 215 SGB IX, welche insbesondere eine erweiterte Qualitätssicherung sowie die Erhöhung der Lagerkapazität zum Ziel hat. So wird ein weiterer Mitarbeiter für die Ermüdungs- und Festigkeitsprüfung und ein Mitarbeiter für die Lagerung der Paletten-

kartons in ein Regalsystem mithilfe eines Elektrostaplers benötigt. Ein schwerbehinderter Mitarbeiter des Unternehmens, der bisher in anderen Arbeitsbereichen tätig war, wechselt zudem in die Inklusionsabteilung und wird im Vertrieb bzw. der Verpackung tätig sein.

Die zwei neuen Arbeitsplätze sind zunächst als Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden angelegt, eine Aufstockung der Stunden soll je nach persönlicher Leistungsfähigkeit und Auslastung ermöglicht werden. Der dritte Arbeitsplatz des innerhalb des Unternehmens wechselnden Mitarbeiters ist als Vollzeitstelle angelegt. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird weiterhin durch einen qualifizierten Mitarbeiter des Unternehmens sichergestellt.

#### **4.4.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

- „(...) Aus heutiger Sicht deuten somit alle Indikatoren darauf hin, dass ein weiteres Wachstum der GAADI-Fahrradschläuche und somit das Überschreiten der Gewinnschwelle der Inklusionsabteilung in naher Zukunft zu erwarten ist.
- Zu den Marktchancen und -risiken der Inklusionsabteilung ist anzumerken, dass die Zahl der Fahrräder in Deutschland in den vergangenen Jahren beständig zugenommen hat. Die kontinuierliche Umsatzsteigerung der Branche resultiert aber vor allem auch aus den gestiegenen Verkaufspreisen und dem wachsenden Marktanteil von hochwertigen Rädern und E-Bikes am Gesamtfahrradmarkt. Dieser Markttrend hin zu hochwertigen und komfortablen Produkten aus deutscher Produktion sowie der weltweite Patentschutz der GAADI Schläuche lassen aus heutiger Sicht durchaus den Schluss zu, dass die Markt-durchdringung des Produktes erst am Anfang steht.
- Die geplante Erweiterung stellt einen weiteren Schritt zur Qualitätsführerschaft dar und erhöht die Lieferbereitschaft des Unternehmens, so dass grundlegende Bedingungen für ein weiteres Wachstum erfüllt werden können.
- Die Erweiterung der Inklusionsabteilung geht zunächst mit Kostensteigerungen einher, die nicht sofort durch zusätzliche Umsätze der Abteilung kompensiert werden können. Ein temporäres Defizit der Inklusionsabteilung kann aber wie auch bisher vom Gesamtunter-nehmen getragen werden.
- Die Gewinn- und Verlustplanung der Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH weist auch bei moderat eingeschätztem Umsatzvolumen vom ersten Jahr an positive Ergebnisse aus, das Eigenkapital des Unternehmens wird weiter gestärkt und Liquidität ist in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden. Der Cashflow ist von Beginn an positiv und ermöglicht die Reinvestition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase.
- Unter Berücksichtigung der genannten Chancen und Risiken ist somit von einer hohen Wahrscheinlichkeit der langfristigen Sicherung der bestehenden und neuen

Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter/-innen auszugehen, so dass eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen ist“ (FAF gGmbH vom 26.06.2023).

#### **4.4.3. Bezuschussung**

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH Investitionskosten von insgesamt 50.000 € für die Anschaffung einer Talkum-Entstaubungsanlage (24.500 €), von einem Leistungsprüfstand (7.000 €), von einer Zugprüfung (8.000 €), von Regalsystemen (8000 €) sowie von einem Elektrostapler (2.500 €) geltend. Die Investitionen können für die Schaffung der zwei neuen Arbeitsplätze gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für die neu geschaffenen Arbeitsplätze jeweils eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### **4.4.4. Bewilligung**

Die Erweiterung der Inklusionsabteilung der Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH um drei Arbeitsplätze (zwei neue, ein bestehender) für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss i. H. v. 40.000 € zu den Investitionskosten (für die zwei neu geschaffenen Arbeitsplätze) sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV (für alle drei genannten Arbeitsplätze).

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

#### **4.5 DIVERSA gGmbH**

Die DIVERSA gGmbH mit Sitz in Moers wurde 2005 gegründet und 2011 in ein Inklusionsunternehmen mit einhergehender Anerkennung von drei förderfähigen Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe umgewandelt. Gesellschafterin des Unternehmens ist die sci:moers gGmbH, welche zudem als alleinige Gesellschafterin des ebenfalls anerkannten Inklusionsunternehmens Grünwerk gGmbH auftritt. Die Anteile der sci:moers gGmbH liegen wiederum vollständig in Händen der SCI Stiftung, einer lokalen Institution der weltweiten Bewegung des Service Civil International (sci). Als Geschäftsführer der DIVERSA gGmbH sind Herr Karl-Heinz Theußen und Herr Tim Marx bestellt. Das Unternehmen agiert als regionaler Caterer und konnte sich mit vorgenommener Positionierung entsprechend der bereits langjährigen Marktzugehörigkeit erfolgreich etablieren. Das Leistungsprogramm umfasst die Kindergarten-, Schul- und Kantinenverpflegung sowie das Konferenz- und Veranstaltungscatering. Die DIVERSA gGmbH ist dabei auch Betreiber der Kantine des Kommunalen Rechenzentrums in Kamp-Lintfort, in dessen angeschlossener Küche die Speisenproduktion vorgenommen wird. Die Zubereitung erfolgt produktgerecht sowohl nach dem cook&chill- als auch dem cook&hold-Verfahren. Aktuell beschäftigt das Inklusionsunternehmen sieben Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig.

#### **4.5.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Der DIVERSA gGmbH ist es weitergehend gelungen, Schließungen bzw. Umsatzeinbußen der Coronakrise u. a. mittels Überbrückungshilfen zu überstehen und erneut an Absatzmengen der Vorjahre anzuknüpfen. Darüber hinaus konnten Steuerungsanpassungen im Hinblick auf die neuerlichen Herausforderungen in Form von Energiekrise, Lieferausfällen und massiven Preissteigerungen bei den Lebensmitteln umgesetzt werden. Im Zuge der Normalisierung des Geschäftsbetriebs nach der Coronapandemie sowie im Kontext der Gewinnung von Aufträgen im Bereich des Eventcatering ist daher nunmehr beabsichtigt, den bestehenden Geschäftsbetrieb auszubauen und dem zusätzlichen Personalbedarf in der Zentralküche nachzukommen. Das Inklusionsunternehmen beantragt daher die Erweiterung von drei Arbeitsplätzen für Mitarbeitende der Zielgruppe. Neben der Schaffung einer zusätzlichen Ausbildungsstelle und einer Stelle für eine Küchenhilfe/Servicekraft soll zudem ein Auszubildender nach Abschluss der Prüfung als Fachpraktiker Küche (Beikoch) übernommen werden. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe (DEHOGA). Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch qualifiziertes Personal des Gesellschafters sichergestellt.

#### **4.5.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

- „(...) Die Finanz- und Vermögenslage der DIVERSA GmbH konnte sich seit der Umwandlung in ein Inklusionsunternehmen maßgeblich verbessern. Die Eigenkapitalquote darf heute als überdurchschnittlich gut bezeichnet werden und die Liquidität des Unternehmens ist jederzeit gesichert. Der Gesellschafter sci:moers gGmbH ist zudem ebenfalls durch einen hohen Eigenkapitalanteil gekennzeichnet. (...)
- Ebenso wie die gesamte Branche war auch die DIVERSA GmbH von den Folgen der Coronakrise und den zunehmenden Nahrungsmittelpreisen betroffen, das Unternehmen wies aber eine erhebliche Flexibilität und Krisenresistenz auf. Die Ergebnisse der vergangenen Jahre müssen vor dem Hintergrund der sozioökonomischen Rahmenbedingungen als sehr gut bezeichnet werden, da durchgängig Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden konnten. Es wurden zudem Wareneinsatz- und Personalkosten-quoten realisiert, die auch bei rein gewerblichen Unternehmen als sehr zufriedenstellend bezeichnet werden können. (...)
- Aus heutiger Sicht und unter Berücksichtigung der genannten Erfolgsfaktoren ist davon auszugehen, dass die erfolgreiche Entwicklung des Inklusionsunternehmens auch zukünftig fortgeführt werden kann. Es kann somit von einer langfristigen Sicherung der bestehenden und neuen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter/-innen ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Förderung des geplanten Erweiterungsvorhabens zu empfehlen“ (FAF gGmbH vom 30.06.2023).

### **4.5.3. Bezuschussung**

Im Rahmen der Erweiterung macht die DIVERSA gGmbH Investitionen von 75.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein Elektro-Lieferfahrzeug (41.000 €), den Kühlausbau für ein bestehendes Lieferfahrzeug (18.000 €) sowie einen Combi-Dämpfer (16.000 €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag i. H. v. 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

### **4.5.4. Bewilligung**

Die Erweiterung der DIVERSA gGmbH um drei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss i. H. v. 60.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **4.6 Perspektive Lebenshilfe Köln gGmbH**

Die Perspektive Lebenshilfe gGmbH ist ein Tochterunternehmen der Lebenshilfe Köln e. V. und betreibt seit dem Jahr 2013 das Café „Wo ist Tom?“ in Köln-Sülz. Das Café hat sich mit einem überzeugenden Angebot an Speisen, Getränken und Kuchen und einer ansprechenden Innenraumgestaltung fest im Stadtteil etabliert. Der Perspektive Lebenshilfe gGmbH ist es gelungen, ein überzeugendes gastronomisches Konzept umzusetzen, das dem derzeitigen Trend in der Gastronomie entspricht. Das seit 2013 anerkannte Inklusionsunternehmen beschäftigt nach Bewilligung und Förderung von Erweiterungsvorhaben in den Jahren 2019 und 2021 insgesamt 15 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig, 6 Arbeitsplätze werden dabei für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vorgehalten. Geschäftsführer ist Herr Matthias Toetz.

### **4.6.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Perspektive Lebenshilfe gGmbH plant und beantragt nun die Erweiterung des Inklusionsunternehmens um einen weiteren Cafébetrieb an einem zweiten Standort am Elisabeth-Mumm-Platz 4 in Köln-Sülz. Ziel des Vorhabens ist, Nachfragepotentiale sowohl nach Sitzplatzreservierungen als auch nach Konditoreiwaren im Außer-Haus-Verkauf und Veranstaltungscatering besser bedienen zu können, während die bestehenden Produktions- und Sitzplatzkapazitäten im Café „Wo ist Tom“ auf der Zülpicher Straße in Sülz ausgelastet sind. Das Inklusionsunternehmen sucht bereits seit längerer Zeit nach einer geeigneten, weiteren Betriebsstätte mit ausreichenden Küchen- und Lagerkapazitäten. Es ist vorgesehen, das zeitgemäße Gastronomiekonzept des Cafés auf der Zülpicher Straße ebenfalls an dem neuen Standort umzusetzen und auch unter dem

Namen „Wo ist Tom“ zu eröffnen, um von der Reputation und der Markenbildung zu profitieren und diese für das Marketing zu nutzen. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei gestaltet und bieten Platz für über 50 Sitzplätze im Innenbereich und 40 Sitzplätze im Außenbereich.

Es sollen zunächst acht sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze davon vier weitere für Personen mit Schwerbehinderung gemäß der Zielgruppe des § 215 SGB IX geschaffen werden. Darüber hinaus sind drei Mitarbeitende auf geringfügiger Beschäftigungsbasis und ein FSJ-ler Bestandteil der Planung. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes. Die psychosoziale Betreuung wird durch die Betriebsleitung bzw. durch den bestehenden Dienstleistungsvertrag mit der Zentrale für soziale Dienstleistung gGmbH sichergestellt.

#### **4.6.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

- „(...) Die betriebswirtschaftlichen Planungen für den neuen Standort gehen von einem sukzessiven Auf- und Ausbau des Umsatzes und der Erzielung von Überschüssen an dem neuen Standort ab dem 5. Jahr aus. Die Umsatzplanungen wurden anhand von Markt, Standort- und Wettbewerbsanalysen auf Realisierbarkeit überprüft. In Absprache mit der Perspektive Lebenshilfe gGmbH wurden die Planannahmen angepasst.
- Aufgrund des überdurchschnittlich hohen, wirtschaftlichen Risikos der Eröffnung eines Cafébetriebs im Allgemeinen und in einer schwach frequentierten Lage im Besonderen wurde zur Absicherung des Vorhabens eine Patronatserklärung des Gesellschafters vorgelegt, so dass die Zahlungsfähigkeit des Inklusionsunternehmens jederzeit sichergestellt werden kann.
- So ist abschließend festzuhalten, dass positiv angenommen wird, dass der neue Café-betrieb mit Unterstützung durch den Gesellschafter sukzessive aufgebaut und langfristig rentabel gestaltet werden kann, so dass die neuen Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung nachhaltig gesichert werden können. Aus diesen Gründen wird die Förderung des Vorhabens trotz nicht zu unterschätzenden Risikopotentials zur Förderung empfohlen“ (FAF gGmbH vom 15.07.2023).

#### **4.6.3. Bezuschussung**

Im Rahmen der Erweiterung macht die Perspektive Lebenshilfe gGmbH Investitionskosten von 229.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für die Übernahme des am Standort bereits bestehenden Küchen- (115.000 €) sowie Gastrauminventars (37.000 €), für weitere Küchengeräte (30.000 €), für die weitere Ausstattung des Gastraumes inklusive Anpassung der Theke (37.000 €) sowie für Außenwerbung (5.000 €) und für die sonstige Ausstattung (5.000 €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 35 % der Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag i. H. v. 149.000 € soll aus Mitteln der Aktion Mensch e. V. (40 %) sowie zu 25 % aus Eigenmitteln (58.000 €) finanziert

werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt voraussichtlich über eine Bankbürgschaft (ggf. auch über eine Gesellschafterbürgschaft). Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine anteilige Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### **4.6.4. Bewilligung**

Die Erweiterung der Perspektive Lebenshilfe gGmbH um vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss i. H. v. 80.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

### **5. Nachrichtliche Information zu Ausbau- und Modernisierungsvorhaben**

#### **5.1 VIA Integration gGmbH**

Die in Aachen ansässige VIA Integration gGmbH ist seit dem Jahr 2002 als Inklusionsunternehmen anerkannt. Geschäftsfelder des Unternehmens sind zum einen der ökologische Bio-Gemüseanbau auf Gut Hebscheid sowie der Vertrieb der Erzeugnisse im Einzelhandel (drei Ladenlokale) bzw. über einen Bestell- und Lieferservice („Grüne Kiste“). Zum anderen werden gastronomische Einrichtungen auf Gut Hebscheid und im Fußballstadion des Vereins Alemannia Aachen (Klöpmpchensklub) betrieben, worüber zudem Catering und Veranstaltungsmanagement geboten wird. Das Leistungsprogramm wurde 2018, ebenfalls in Kooperation mit dem Fußballverein Alemannia Aachen, um den Verkauf von Merchandising-Produkten und Tickets erweitert. Als Hauptumsatzträger haben sich die Geschäftsbereiche Gastronomie und Fanshops etabliert, welche somit wesentlich zum Geschäftserfolg des Unternehmens beitragen. Geschäftsführer der VIA Integration gGmbH ist Herr Peter Brendel. Im Unternehmen sind derzeit 78 Mitarbeiter\*innen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, darunter 43 Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

##### **5.1.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Via gGmbH plant nun mehr die Fläche für den Bio-Gemüseanbau um 10.000 qm zu erweitern, wodurch die Ausbringungsmenge um bis zu 40 % gesteigert werden soll. Hiermit soll sowohl die in den Coronajahren gestiegene Nachfrage an Gemüse-Bioproducten in den unternehmenseigenen Bioläden, dem Hofladen auf Gut Hebscheid sowie dem Lieferservice „Grüne Kiste“ bedient als auch die Verarbeitung in der eigenen Gastronomie sichergestellt und erweitert werden. Die Bewirtschaftung der zusätzlichen Flächen kann durch die derzeit 16 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (12 Mitarbeitende der Zielgruppe) erfolgen, allerdings werden dazu weitere Geräte und Maschinen benötigt. Das Inklusionsunternehmen beantragt daher eine investive Förderung zur Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze.



Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt gemäß Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT/KF). Die arbeitsbegleitende psychosoziale Betreuung wird weiterhin von einem in Vollzeit beschäftigten Pädagogen sichergestellt. Darüber hinaus wird qualifiziertes Personal insbesondere für die Begleitung von Menschen mit einer psychischen Behinderung vorgehalten.

### **5.1.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

- „Die Nutzung vorhandener Anbaufläche optimiert die Kapitalbindung des Unternehmens und führt bei Reduzierung des Fremdbezugs von Bio-Produkten auch zu einer Optimierung der Qualitätssicherung sowie zu Kostenvorteilen, von denen ebenfalls der unternehmenseigene Bio-Einzelhandel profitieren kann. Unter Berücksichtigung der Entwicklung in den vergangenen Jahren kann schließlich davon ausgegangen werden, dass eine temporäre Plan-Ist-Abweichung problemlos vom Unternehmen getragen werden kann, so dass Risiken überschaubar und in jedem Fall tragbar bleiben. (...)
- Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Rahmenbedingungen des Vorhabens zur Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung aus heutiger Sicht überwiegend positiv darstellen. Unseres Erachtens ist daher eine Förderung des Sicherungsvorhabens zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 19.01.2023).

### **5.1.3. Bezuschussung**

Im Rahmen der Sicherung macht die VIA Integration gGmbH Investitionen von 69.200 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für einen Traktor (50.000 €), eine Pflanzmaschine (5.000 €), einen Mulcher (5.000 €) sowie weitere Maschinen und Geräte für den Gartenbau (9.000 €). Die beantragten Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 50.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 72 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag i. H. v. 19.200 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über die Eintragung einer Grundschuld. Es wird eine Bindungsfrist für acht Arbeitsplätze von jeweils 60 Monaten festgelegt.

### **5.1.4. Bewilligung**

Die Sicherung von acht Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX im Inklusionsunternehmen der Via gGmbH wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss i. H. v. 50.000 € zu den Investitionen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **5.2 WRS gGmbH**

Die WRS gGmbH mit Sitz in Gummersbach wurde im Jahr 1995 von dem Oberbergischen Verein zur Hilfe für psychisch Behinderte e. V. (Hauptgesellschafter) und dem Kreiskrankenhaus Gummersbach (Minderheitsgesellschafter) gegründet. Die Anerkennung als Integrationsunternehmen erfolgte im Jahr 2003, Geschäftsführer ist Herr Henrik Wargenau. Die WRS gGmbH bietet seither insbesondere Kunden aus dem Gesundheits- und Sozialwesen (Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Senioren- und Behinderteneinrichtungen) verschiedenste Servicedienstleistungen an. Dabei ist es ihr gelungen, Professionalisierung und Wachstum erfolgreich miteinander zu verknüpfen und sich so nachhaltig am Markt zu etablieren. Derzeit differenziert sich das Leistungsprogramm in folgende Geschäftsfelder: Digitalisierung von sensiblen Dokumenten und Akten (WRS SCAN), desinfizierende Reinigung von Wischtexilien (WRS PURE), Sachgütertransporte und Personenbeförderung (WRS MOVE, WRS GO – siehe auch den Erweiterungsantrag der WRS GO unter 4.3.)) sowie Dienstleistungen und Hilfstätigkeiten in Großküchenbetrieben (WRS FOOD). Das Inklusionsunternehmen beschäftigt 123 Mitarbeitende, davon 49 Personen der besonderen Zielgruppe des § 215 SGB IX.

### **5.2.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Aufgrund der in den letzten Jahren stark ansteigenden Preis- und Kostenstrukturen, insbesondere der Energiepreise bedingt durch den Krieg in der Ukraine, plant die WRS gGmbH für den Geschäftsbereich der WRS PURE Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit und zum Erhalt der dortigen Arbeitsplätze. Die WRS PURE ist eine auf Krankenhaus-Feuchtwischbezugs-Reinigung spezialisierte Wäscherei, welche bereits seit Gründung des Unternehmens besteht und derzeit neben 11 Mitarbeitenden der Zielgruppe insgesamt 25 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte umfasst. Mit einem jährlichen Gas- und Stromverbrauch von annähernd 3 Mio. kWh ist der Geschäftsbereich besonders von Energiepreiserhöhungen betroffen und ohne Kompensationsmöglichkeiten perspektivisch in seiner Existenz als durchaus gefährdet zu bezeichnen, was zwangsläufig auch Risiken für das Gesamtunternehmen mit sich bringen könnte. Zur Stärkung der Unabhängigkeit wie auch Wirtschaftlichkeit sowie unter Berücksichtigung der Aspekte Umwelt und Nachhaltigkeit beabsichtigt die WRS gGmbH den Ausbau erneuerbarer Energien in Form der Installation einer Photovoltaikanlage (122.000 €) zur Eigenenergieversorgung sowie die Implementierung eines Abwasserwärmetauschers (100.000 €) zur Rückgewinnung der Abwasserwärme nach Abschluss des Reinigungsprozesses mit einhergehender Reduzierung des Gasverbrauchs. Ausgehend von Gesamtinvestitionen i. H. v. 222.000 € beantragt das Inklusionsunternehmen vorgenannte Modernisierungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Förderung.

### **5.2.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

- „(...) Auf Basis der momentan verfügbaren Prognosen zur Energiepreisentwicklung und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Unwägbarkeiten kann

festgehalten werden, dass die Investitionen in jedem Fall zur teilweisen Kompensation der zu erwartenden Kostensteigerungen dienen, ein vollkommener Ausgleich ist aber voraussichtlich auch in Kombination mit bereits durchgeführten und geplanten weiteren Maßnahmen nicht möglich. (...) Es kann zusammenfassend von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten" (FAF gGmbH vom 30.05.2023).

### **5.2.3. Bezuschussung**

Die Investitionen i. H. v. 222.300 € können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 88.920 € bezuschusst werden, dies entspricht 40 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag i. H. v. 133.380 € soll aus Eigenmitteln (44.460 €) sowie einem Zuschuss der Aktion Mensch (88.920 €) finanziert werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über die Eintragung einer Grundschuld. Es wird für jeden der elf gesicherten Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

### **5.2.4. Bewilligung**

Die Sicherung von elf Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX im Inklusionsunternehmen der WRS gGmbH wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss i. H. v. 88.920 € zu den Investitionen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

## **Anlage zur Vorlage Nr. 15/1802:**

### **Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

#### **1. Das Beratungs- und Antragsverfahren**

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u. a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z. B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

## **2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z. B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

### **2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt**

#### **2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten**

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

### **2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche**

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e oder § 16 i SGB II (Teilhabechancengesetz) gefördert werden und nur eingeschränkt sozialversicherungspflichtig sind, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

#### **2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands**

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 300 € pro Monat (ab dem 01.01.2023; zuvor 210 € pro Monat).

#### **2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV**

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

## **2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe**

### **2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“**

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

### **2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX**

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e und § 16 i SGB II (Job Perspektive) sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

### **2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger\*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzlichen Leistungen gem. §§ 61, 61a SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

#### **2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen**

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger\*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

### **2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen**

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

### **2.3. Stiftungsmittel**

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e. V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

### **3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe**

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

### **4. Vergabe öffentlicher Aufträge**

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.